



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für IMMOBILIEN

Wien, Jänner 2018

VERTRETERPAUSCHALE IMMOBILIENMAKLER ©

In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2015/13/0009 vom 31.05.2017) wurde eine positive Entscheidung für einen **Versicherungsvertreter** veröffentlicht, die unseres Erachtens auch für den Beruf des Immobilienmaklers interessant ist .

Ein angestellter Vertreter kann im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.190,- jährlich geltend machen (§ 16 Ab 3 EStG).

Entscheidend ist, dass vom Steuerpflichtigen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die dem **Abschluss konkreter Aufträge** dient. Die **Hälfte der Gesamtarbeitszeit** muss im **Außendienst** verbracht werden. Dabei ist der Zweck dieser Tätigkeit die Anbahnung sowie der Abschluss von Geschäften und die Kundenbetreuung. Demnach ist auch die **Vermittlungstätigkeit im Außendienst**, mit dem Erwerb von Provisionsansprüchen, darunterfallend.

Damit der Arbeitnehmer das Vertreterpauschale geltend machen kann, muss er eine vom Arbeitgeber ausgestellte **Bestätigung** verlangen und dem Wohnsitzfinanzamt vorlegen. Diese Bestätigung darf dieser nur dann ausstellen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Arbeitnehmer **ausschließlich eine Vertretertätigkeit** ausübt, und mehr als die **Hälfte der Arbeitszeit im Außendienst** zum Zwecke der Anbahnung des Abschlusses von Geschäften unterwegs ist.

Tipp: *Vorrangiges Ziel der Tätigkeit muss jedenfalls die Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen für den Arbeitgeber sein.*